



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Ferienvertrag

1. Das Katzenhaus Schaffhausen nimmt die Katze des Eigentümers für einen vereinbarten Zeitraum in Obhut. Die Katze wird während ihres Aufenthaltes tiergerecht betreut und gepflegt.
2. Die Reservationen können mündlich, schriftlich oder per E-Mail vorgenommen werden und sind beidseitig bindend.
3. Das Katzenhaus ist nicht verpflichtet, die Besitzverhältnisse der Katze zu klären und verlässt sich auf die Angaben des Abgebers und die Eintragungen im Impfpass
4. Der Eigentümer versichert, dass seine Katze gesund ist und eine gültige Impfung gegen Katzen-seuche und Katzenschnupfen vorliegt. Für Freigänger ist auch die Leukoseimpfung zwingend. Bei reinen Wohnungskatzen reicht der Nachweis, dass das Tier Leukose negativ ist. *Der Impfpass ist zwingend mitzubringen!*
5. Der Eigentümer macht zuverlässige und klare Angaben über den Gesundheitszustand der Katze, insbesondere über die Verabreichung von Medikamenten und des Futters. Medikamente und Spezialfutter werden vom Eigentümer selber in ausreichender Menge mitgebracht.
6. Bei Erkrankungen oder Unfall des Tieres ist das Katzenhaus ermächtigt den Haustierarzt des Katzenhauses zuzuziehen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers und sind bei Abholung zu bezahlen.
7. Stirbt das Tier altershalber oder aus unvorhersehbaren Gründen lehnt das Katzenhaus jede Haftung ab. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.
8. Vom Tier verursachte Schäden trägt der Eigentümer. Das Katzenhaus seinerseits haftet nicht für Schäden, die ohne grobes Verschulden seiner Angestellten, namentlich durch ein anderes Tier dem Tier des Eigentümers oder dem Eigentümer selbst zugefügt werden.
9. Der Eigentümer verpflichtet sich, die Katze am vereinbarten Termin wieder abzuholen. Wenn die Katze nicht abgeholt wird, werden die zusätzlichen Tage in Rechnung gestellt. Verlängerung des Aufenthaltes muss rechtzeitig zum Voraus mitgeteilt werden.
10. Der Pensionsbetrag und etwaige Zusatzkosten (Spezialbetreuung, Tierarzt, Medikamente usw.) sind bei Abholung der Katze bar zu bezahlen
11. Kommt der Eigentümer nach Ablauf der vereinbarten Pensionsdauer seiner Verpflichtung zur Rücknahme des in Pension gegebenen Tieres nicht nach, so geht das Eigentum am Tier mit Ablauf der in der einmaligen Abmahnung angesetzten Frist an das Katzenhaus über. Ist keine bestimmte Pensionsdauer vereinbart, geht das Eigentum 10 Tage nach der mit der Aufforderung zur Rücknahme des Tieres verbundenen schriftlichen Auflösung des Vertrages an das Katzenhaus über. Das Katzenhaus ist als neuer Eigentümer berechtigt, das Tier ausschliesslich unter Kriterien der Tiergerechtigkeit zu platzieren. Der Eigentümer bleibt verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs aufgelaufenen Pensions- und Zusatzkosten zu begleichen. Des Weiteren behält sich das Katzenhaus weitere rechtliche Schritte vor.
12. Gerichtsstand ist Schaffhausen. Es gilt Schweizer Recht.